

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Staatsanwaltschaft Osnabrück

Kollegienwall 11

49074 Osnabrück

per Fax: 0541 315 - 6800

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen  
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22

Fax: 0211 / 30 200 5 - 26  
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 28.01.2021

**Strafanzeige wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen  
gemäß § 328 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V. stelle ich hiermit

**Strafanzeige wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach §  
328 Abs. 1 StGB sowie aller weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Die Strafanzeige richtet sich gegen

1. den Geschäftsführer [REDACTED] sowie den Werksleiter [REDACTED] der ANF, Advanced Nuclear Fuels GmbH, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen/Ems, sowie die für den sogleich dargestellten Sachverhalt weiter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANF;
2. den Präsidenten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn, sowie die für den sogleich dargestellten Sachverhalt weiter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens und um Gelegenheit zur etwaigen ergänzenden  
Stellungnahme.

Zum Sachverhalt:

1.

Am 7. Januar 2021 haben wir als ein nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umweltverband beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegen die von diesem am 18. März 2020 zugunsten der ANF Advanced Nuclear Fuels GmbH erteilte Genehmigung nach § 3 AtG zur Ausfuhr von 52 unbestrahlten Urandioxid-Brennelementen an den Empfänger Kerncentrale Doel mit dem Bestimmungsort Block 1 und 2 des Atomkraftwerks Doel in Belgien, Genehmigungsnummer 90000801, Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch ist am selben Tag, also am 7. Januar 2021, über unsere Rechtsanwältin, [REDACTED] beA beim BAFA eingegangen.

Der Widerspruch wird als

#### Anlage 1

beigefügt. Daraus ergibt sich, dass mindestens erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Exportgenehmigung bestehen. Denn der Betrieb des Atomkraftwerks Doel 1 und Doel 2 erfolgt nach Urteilen des EuGH und des belgischen Verfassungsgerichtshofs rechtswidrig und ist mit erheblichen Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung unter anderem im Großraum Aachen und darüber hinaus verbunden. Durch den Brennelementeexport seitens der ANF wird der weitere rechtswidrige Betrieb der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 überhaupt erst ermöglicht.

2.

In der angegriffenen Exportgenehmigung vom 18. März 2020 ist kein Sofortvollzug angeordnet.

Ein gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach dem Außenwirtschaftsgesetz besteht nicht (so ausdrücklich VGH Kassel, Beschl. v. 8. Dezember 2020, Az. 6 B 2637/20).

Dem Widerspruch des BUND Nordrhein-Westfalen kommt mithin aufschiebende Wirkung zu.

Über den Widerspruch ist bis heute nicht vom BAFA entschieden. Ebenso wenig gibt es eine gegenteilige Entscheidung eines Gerichts. Die ANF hat bis heute noch nicht einmal die Anordnung des Sofortvollzugs beim VG Frankfurt beantragt,

Beweis:

1. Zeugnis des Präsidenten [REDACTED] des BAFA sowie der [REDACTED] sämtlich zu laden über das BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die ANF.

Das BAFA sowie die in dieser Frage oberste Fachaufsicht, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), gehen ebenfalls von einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs aus,

Beweis:

1. Zeugnis des Präsidenten [REDACTED] des BAFA sowie der Frau Wien sowie des [REDACTED] sämtlich zu laden über das BAFA,
2. Zeugnis des beamteten Staatssekretärs im BMU, Flasbarth, sowie des Leiters der Abteilung nukleare Sicherheit [REDACTED] sämtlich zu laden über das BMU.

Die Exportgenehmigung vom 18. März 2020 ist mithin bis heute nicht vollziehbar.

3.

Die ANF ist seitens des BAFA am 15. Januar 2021 und nochmals am 22. Januar 2021 über den Widerspruch und die dadurch bedingte aufschiebende Wirkung der Transportgenehmigung in Kenntnis gesetzt worden:

**Beweis:**

1. Zeugnis des Präsidenten [REDACTED] des BAFA sowie der [REDACTED], sämtlich zu laden über das BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die ANF.

Gleichwohl sind durch die ANF am 18., 19., 21. und 25. Januar 2021 Exporte auf Grundlage der nicht vollziehbaren Exportgenehmigung über die deutsch-belgische Grenze in das belgische Atomkraftwerk Doel erfolgt,

**Beweis:**

1. Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die ANF,
2. Berichterstattung der taz vom 27. Januar 2021, Anlage 2.

4.

Der Straftatbestand des § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist erfüllt, wenn jemand ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe befördert oder ausführt.

Auf Grund der Nichtvollziehbarkeit der Exportgenehmigung vom 18. März 2020 wegen der aufschiebenden Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO fehlt es an einer erforderlichen Genehmigung im Sinne von § 328 Abs. 1 StGB bzw. liegt eine vollziehbare Untersagung im Sinne von § 328 Abs. 1 StGB vor.

Damit haben die o.g. Mitarbeiter der ANF sich mit der, zudem noch mehrmaligen Durchführung von Exporten von Kernbrennstoffen nach § 328 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Mitarbeiter haben auch vorsätzlich gehandelt. Die ANF ist in der Angelegenheit zum einen durchweg anwaltlich vertreten.

Zum anderen hat die ANF im Rahmen eines anderweitigen Verfahrens vor dem VG Frankfurt ebenfalls betreffend eine atomrechtliche Exportgenehmigung ausdrücklich (!) das

Rechtsschutzbedürfnis für ihren dort gestellten Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs damit begründet, dass sie, die ANF, andernfalls unter Umständen in eine Strafbarkeit nach § 328 StGB hineinlaufe,

**Beweis:**

1. Zeugnis des Präsidenten [REDACTED] des BAFA sowie der [REDACTED], sämtlich zu laden über das BAFA,
2. Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die ANF,
3. Zeugnis der den BUND NRW e.V. vertretenden Rechtsanwältin [REDACTED]

5.

Nach bisherigem diesseitigen Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass das BAFA bzw. die dort mit der Sache befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Präsident von der Absicht der Durchführung der Exporte durch die ANF am 18., 19. und 21. Januar 2021 wussten und diese gleichwohl gegenüber der ANF nicht unterbunden und/oder die zuständigen Zolldienststellen nicht entsprechend mit Blick auf mögliche rechtswidrige Exporte von Kernbrennstoffen durch die ANF in Kenntnis gesetzt haben.

Sollte dies der Fall gewesen sein, steht ebenfalls eine Strafbarkeit nach § 328 Abs. 1 StGB mit Blick auf die mit der Sache befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim BAFA sowie des Präsidenten in Frage.

Jedenfalls nach Durchführung der rechtswidrigen Exporte am 18., 19. Und 21. Januar 2021 hätte das BAFA zudem spätestens zu diesem Zeitpunkt weitere Exporte auf Grundlage der streitgegenständlichen Exportgenehmigung gegenüber der ANF unterbinden und die zuständigen Zolldienststellen in Kenntnis setzen müssen. Auch das ist offenkundig nicht geschehen, da am 25. Januar 2021 noch ein weiterer Export nach Doel erfolgt ist, siehe Anlage 2.

Mit freundlichen Grüßen

  
*Dirk Jansen*  
Geschäftsleiter BUND NRW

Anlagen

1. BUND-Widerspruch beim BAFA vom 7.1.2021
2. taz vom 28.01.2021